Stand: 07/2025

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10
53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0
Fax 0228 60 49 6-40

bg@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de

Positionspapier des Deutschen Tierschutzbundes zu amtlichen Rasseüberprüfungen von Listenhunden bzw. Kreuzungen mit Listenhund-Anteil

Hintergrund

Der Umgang mit sogenannten Listenhunden ist in Deutschland unterschiedlich geregelt. In manchen Bundesländern werden bestimmte Rassen als gefährlich gelistet und unterliegen entsprechenden Auflagen wie beispielsweise einer Maulkorb- und/oder Leinenpflicht und es fallen oftmals höhere Steuerbeiträge für Hundehalter*innen dieser Tiere an, unabhängig davon, ob ihre Gefährlichkeit widerlegt wurde oder nicht. Hierzu zählen insbesondere Pitbull Terrier[1], American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Hunde mit anderen Hunderassen und je nach Bundesland noch weitere Hunderassen. Unter Kreuzungen ist in der Regel die erste nachfolgende Generation (F1) zu verstehen, an der reinrassige Listenhunde beteiligt sind. Aufgrund der landesspezifischen Gesetzgebung können aber auch nachfolgende Generationen betroffen sein, v.a. wenn der Phänotyp dem der gelisteten Hunde ähnelt. Rein wissenschaftlich gesehen kann die Unterscheidung von Hunden in gefährlich und nicht gefährlich nicht begründet werden. (Baumann C., 2005; Böttjer A., 2003; Bruns S., 2003; Mittmann A., 2002). Zu einer Rasseüberprüfung kommt es beispielsweise bei Anmeldung des Hundes in der Gemeinde.

Position des Deutschen Tierschutzbundes

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt die pauschale Einstufung bestimmter Hunderassen als gefährlich grundsätzlich ab. Ob ein auffällig gewordener Hund tatsächlich als gefährlich einzustufen ist oder nicht, sollte immer individuell nach einer Überprüfung durch Sachverständige, idealerweise durch auf Verhalten spezialisierte Tierärzte oder Tierärztinnen[2], entschieden werden. Grundvoraussetzung einer jeden Haltung ist die theoretische Sachkunde des Halters oder der Halterin, die beispielsweise auch Wissen zum Verhalten und der Kommunikation umfasst und es ermöglicht gefährliche Situationen bereits im Vorfeld zu erkennen, präventiv zu handeln und wenn nötig verhaltenstherapeutische Hilfe hinzuzuziehen. Nur bei auffällig gewordenen Hund-Halter-Gespannen ist eine umfassende Überprüfung notwendig.

---

[1] Beim Pitbull (Terrier) handelt es sich um keine anerkannte Hunderasse, sondern um einen Hundetypus, auch wenn er in den Gefahrhundeverordnungen und – gesetzen als Rasse bezeichnet wird.
[2] Auf Verhalten spezialisierte Tierärzte oder Tierärztinnen sind auf der **Homepage der Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie** zu finden: GTVMT – Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie

Zuordnung zu einer Rasse

Die Feststellung der Rasse kann sich schwierig gestalten und bedarf mehrerer Kriterien für eine grobe Zuordnung. Solche Einschätzungen können nie komplett sicher sein, wenn bestimmte Kriterien fehlen, wie beispielsweise Abstammungspapiere. Zudem weisen die einzelnen Punkte Fallstricke auf und sind nicht zu 100 % verlässlich.

Für eine Einschätzung der Rassezugehörigkeit eines Hundes sind folgende Kriterien notwendig:

1. Einschätzung des Phänotyps anhand des vorgegebenen Rassestandards

2. Gentest durch ein akkreditiertes Labor

3. Abstammungspapiere mit eindeutiger Zuordnung durch eingetragene Kennzeichnung (Mikrochip-Transponder)

4. Einschätzung des gezeigten Verhaltens durch eine sachverständige Person

Nachfolgend soll die Verlässlichkeit der einzelnen Kriterien beschrieben werden.

1. Die Einschätzung des Phänotyps kann schwierig werden. Dies gilt für Mischlinge mit hoher Rassebeteiligung, aber auch wenn Rassestandards in gewissen Teilen untereinander ähnlich sind. Problematisch ist auch, wenn es sich um keine von der FCI[3] anerkannte Rasse handelt, sodass es keinen offiziellen FCI-Rassestandard gibt. Als Beispiel sei hier die Olde English Bulldog genannt, die neben der Englischen Bulldogge Einflüsse von u.a. Bullmastiff, American Bulldog und Pitbull Terrier aufweist. Auch der Pitbull Terrier ist keine von der FCI anerkannte Hunderasse. Gibt es für eine Rasse keinen offiziell anerkannten FCI-Standard, kann der Phänotyp nicht eindeutig zugeordnet werden und wird von einer sachverständigen Person hinsichtlich Größe, Farbe, Bemuskelung usw. geschätzt.

2. Die Durchführung von Gentests weist einige Fallstricke auf. Hierbei wird das genetische Profil mit in der Datenbank des Labors hinterlegten Rasseprofilen abgeglichen und die Wahrscheinlichkeit der Zuordnung zu einer Rasse in Prozent angegeben. Hier ist also erst einmal relevant, welches Labor zur Untersuchung herangezogen wird. Das Labor sollte akkreditiert sein und eine große und vor allem auch aktuell gehaltene Gen-Datenbank aufweisen, die verlässlich genetisches Material von reinrassigen Tieren mit Abstammungsnachweisen enthält. D.h. es sollten vor allem reinrassige Tiere aus Deutschland bzw. Europa hinterlegt sein und der Pool an vorhandenen Proben möglichst groß sein. Andernfalls ist es fraglich, inwiefern eine Rassezuordnung überhaupt erfolgen kann, wenn nicht genügend Vergleichsmaterial vorliegt oder beispielsweise gar kein Material zu bestimmten Rassen, die in anderen Ländern gezüchtet und nur dort anerkannt werden. Ist die gesuchte Rasse nicht in der Datenbank hinterlegt, führt dies nicht zu einer Fehlzuordnung sondern dazu, dass die Zuordnungswahrscheinlichkeiten der anderen, ggf. verschwandtschaftlich nahen, Rassen entsprechend angegeben werden. Liegt die Zuordnungswahrscheinlichkeit unter 30 % gilt dies als nicht

[3] Fédération Cynologique Internationale

aussagekräftig (Moritz A. Hrsg.). Die Probenerhebung und vorhandene Datenbank spielen also eine essenzielle Rolle für die Verlässlichkeit des Gentests. Deshalb kann es beispielsweise keine verlässliche deutsche Datenbank für die nicht anerkannte Rasse Pitbull Terrier geben.

Auch bei der Probenentnahme muss einiges beachtet werden. Beispielsweise sollten die Hunde etwa zwei Stunden vor Probennahme keinen Kontakt zu anderen Hunden haben. Die Probe wird mit Hilfe eines Wattestäbchens an der Maulschleimhaut meist unter Anwesenheit einer Amtsperson genommen. Enger Hundekontakt kann dazu führen, dass sich Fremdmaterial am Stäbchen befindet. Eine deutlich sicherere Methode ist daher eine Blutentnahme durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin. Dieser oder diese bestätigt dann das eindeutig identifizierte Tier und die Probennahme schriftlich zur Vorlage für das Amt.

Die Rassezuordnung wird anschließend schriftlich mit Prozentangaben der Zugehörigkeit zu der oder den Rassen übermittelt. Welche Aussagekraft und Bedeutung die Prozentangabe hat, muss individuell mit dem Labor geklärt werden.

3. Abstammungspapiere werden beim Verkauf eines Rassetieres vom Züchter oder der Züchterin mitgegeben. Sind diese nicht vorhanden, kann in manchen Fällen eine unseriöse Herkunft der Hintergrund sein, wenn die Tiere eigentlich als Tier aus einer seriösen Zucht deklariert wurden. Von solchen Käufen ist abzusehen. Die Ahnentafel selbst ist ebenfalls kritisch zu hinterfragen. In Deutschland ist es möglich einen Rassehundeclub zu gründen und Ahnentafeln auszustellen. Hier gibt es keine gesetzliche Kontrolle.

4. Die Einschätzung des Verhaltens durch eine sachverständige Person kann ebenfalls sehr unterschiedlich sein. Es gibt für sie keine einheitliche Ausbildung sowie keine einheitliche Vorgehensweise bei der Begutachtung. In Testsituationen können die Hunde aufgrund dieser gestellten Situation anders reagieren als im Alltag. Insbesondere das sog. „Flooding“, also Konfrontieren mit vielen, ggf. für den Hund beängstigenden und bedrängenden Situationen, ist aus Tierschutzsicht kritisch zu sehen und abzulehnen. Sinnvoller wäre die Begutachtung des Hundes im Alltag.

Rechtliche Einschätzung und Rechtsprechung

Die Rassebestimmung juristisch beweisfest zu machen ist schwierig. Da es sich um Landesrecht handelt, ergehen Urteile regelmäßig nur zu den unterschiedlichen Landes-Verordnungen. Die Verordnungen sind der jeweiligen Homepage der Landesregierung zu entnehmen. Folgende Grundsätze lassen sich aus den bestehenden Urteilen herauslesen:

- **Kreuzung** meint jeden Mischling, bei dem ein Vorfahre einer der in der Verordnung gelisteten Hunderassen (sogenannte Listenhunde) erkennbar ist.

- Bei der F1-Generation ist die direkte Nachkommenschaft entscheidend. Es **kommt nicht auf den prozentualen Anteil** der Listenhund-Rasse an. Insbesondere muss der Listenhund-Anteil nicht überwiegen. Auch bei einem geringen Erbteil wird die Gefährlichkeit als potenziell vererbt angenommen. Allerdings werden Gentests bei unter 30 % Anteil des

Listenhundes als nicht aussagekräftig angesehen.

- Für Nachkommen aus der 2. oder weiteren Generation (also z.B. Enkel oder Urenkel eines Listenhundes) ist entscheidend, **ob das äußere Erscheinungsbild (Phänotyp) noch signifikant durch Merkmale eines Listenhundes geprägt ist**. Nur dann gilt der Hund als Kreuzung im Sinne des Gesetzes. Hierbei geht es um die rein optische Einschätzung, nicht um die Erfüllung von Rassestandards.

- Bei Begutachtung des Phänotyps muss berücksichtigt werden, dass sich das Aussehen eines Hundes im Laufe seines Wachstums verändern kann. Bei sehr jungen Hunden kann der Phänotyp noch nicht ausgeprägt sein, sodass eine sichere Rasseeinstufung häufig erst im fortgeschrittenen Alter möglich ist. Die Verwaltungsvorschriften und behördliche Merkblätter in NRW weisen darauf hin, dass die Beurteilung der Rassezugehörigkeit in Zweifelsfällen erst nach Abschluss der körperlichen Entwicklung erfolgen sollte. Zum Teil wird hier ein Mindestalter von 15 Monaten angenommen.

- Die **Beweislast** für die Mischlingseigenschaft und die Prägung durch Listenhund-Merkmale liegt bei der zuständigen Behörde. Diese kann im Zweifel ein Sachverständigengutachten einholen.

Rechtsprechung:

- **Hess. VGH vom 6. Juni 2002 – 11 TG 1195/02**,
- **Hessischer Verwaltungsgerichtshof 27.01.2004 - 11 N 520/03:**
  Beide Urteile betrafen Normenkontrollanträge gegen die Regelungen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 4, 5 bis 8, 10 und 11 HundeVO, wonach bei Hunden der in diesen Bestimmungen aufgeführten Rassen einschließlich ihrer Kreuzungen eine Gefährlichkeit vermutet wird. Die entsprechenden Regeln wurden vom Gesetz nicht für nichtig erklärt, sie seien vielmehr durch § 71a Abs. 1 HSOG gedeckt („Gefahrenabwehrverordnungen können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten und insbesondere die Vermehrung von Hunden untersagen. Zu diesem Zweck können sie Rassen und Gruppen von Hunden und deren Kreuzungen bestimmen, bei denen aufgrund von statistischen Erhebungen, Erfahrungen, rassenspezifischen Merkmalen, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.“)

- **Hess. VGH vom 14. März 2006 – 11 UE 1426/04**:
  1. „Kreuzungen" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO sind neben den direkten Abkömmlingen eines Hundes der in dieser Vorschrift benannten Rassen und Gruppen dem Grundsatz nach auch sämtliche weitere Nachfahren eines solchen „reinrassigen" Hundes unabhängig vom jeweiligen Verwandtschaftsgrad.

2. Für einen aus der zweiten oder aus einer der darauffolgenden Generation stammenden Abkömmling eines oder mehrerer Hunde der in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO bezeichneten Rassen oder Gruppen bedarf es für die Einstufung als „Kreuzung" nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO und damit als gefährlicher Hund allerdings der Feststellung, dass das Tier in seinem äußeren Erscheinungsbild noch signifikant durch die Merkmale eines oder mehrerer „Listenhunde" geprägt ist.

3. Die zuständige Behörde ist im Zweifelsfall hinsichtlich des Vorliegens einer solchen signifikanten Prägung wie auch bezüglich der Abstammung eines Hundes von einem zu den Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO gehörenden Hundes beweispflichtig.

- **OVG NRW, Urteil vom 6. Mai 2025 (5 A 438/22):** Die Haltung eines Hundes wurde untersagt, weil der Hund – ein Mischling mit American Pitbull Terrier – nach tierärztlichem Gutachten signifikante Merkmale dieser Rasse zeigte. Das Gericht betonte, dass es auf das äußere Erscheinungsbild ankommt und nicht darauf, dass nahezu alle Merkmale einer Listenrasse vorhanden sind.
- **OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2020 (5 A 1033/18):** Auch hier wurde klargestellt, dass Kreuzungen im Sinne des Gesetzes Hunde sind, bei denen trotz Einkreuzung anderer Rassen in markanter Weise Merkmale einer Listenrasse sichtbar sind
- **VGH München, Beschluss v. 08.03.2023 – 10 CS 22.2549, 10 C 22.2548 - Bürgerservice**
  Bei fehlendem Abstammungsnachweis kann die Bestimmung der Rassezugehörigkeit eines Hundes auf ein Sachverständigengutachten gestützt werden, das die Beurteilung nach den Zuordnungskriterien Phänotyp sowie Wesen und Bewegungsablauf vornimmt und ergänzend ein DNA-Gutachten einbezieht.
  Ein Gen-Gutachten habe die 100-prozentige Zugehörigkeit zu dieser Rasse bestätigt. Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten von Frau R. sei nicht geeignet, diese Rasseeinstufung zu widerlegen, da es keinen Gentest enthalte und offensichtlich aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen in Befangenheit erstellt worden sei. (VGH München)
- **VG München, Urteil v. 30.01.2020 – M 10 K 18.6013 - Bürgerservice**
  „Bei Kreuzungen von Hunden kann die Kampfhundeeigenschaft nur bis zur F1-Generation angenommen werden, d.h. wenn ein Elternteil des Mischlingshundes ein reinrassiger Kampfhund im Sinne der Kampfhundeverordnung ist.“

Fazit

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes sind Rassezuordnungen nur sinnvoll, wenn alle vier genannten Kriterien berücksichtigt werden. Anordnungen, die nur auf einem Kriterium, wie beispielsweise dem Gentest, fußen, sind nicht objektiv und unzureichend. Selbst wenn alle Kriterien vorliegen, ist eine Zuordnung bei Mischlingen unbekannter Elterntiere oder Rassen ohne anerkannten Rassestandard nie zu 100 % möglich. Die Beweislast für die Mischlingseigenschaft und die Prägung durch Listenhund-

Merkmale liegt bei der zuständigen Behörde und erfordert im Zweifel ein Sachverständigengutachten, das alle genannten vier Kriterien beinhalten sollte. Ist auch anschließend keine Zuordnung möglich und liegen keine anderen Gründe vor wie beispielsweise ein zurückliegender Beißvorfall, fällt der Hund nicht unter die entsprechende Landesregelung und zugehörigen Auflagen.

Literatur

Baumann, Christine. Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweiler Mischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstest in Bayern. (2005), Diss. Uni München.

Böttjer Andrea. Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000. (2003), Diss. TiHo Hannover.

Bruns Sandra. Fünf Hunderassen und ein Hundetypus im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000: Faktoren, die beißende von nicht-beißenden Hunden unterscheiden. (2003). Diss. TiHo Hannover.

Identität, Abstammung, Wahrscheinlichkeitsberechnungen (Likelihood-Ratio). In: Moritz A, Hrsg. Klinische Labordiagnostik in der Tiermedizin. 7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Schattauer GmbH; 2013.

Mittmann, Angela. Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 05.07.2000. (2002). Diss. TiHo Hannover.